

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 296/13 S

L 3 AS 170/13 B ER und L 3 AS 170/13 B ER PKH (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 16 AS 118/13 ER (SG Schleswig)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kreis Schleswig-Flensburg,
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **Prof. Dr. B e c k e r**
und die Richterin **H a n n a p p e l**
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2013 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 9.10.2013 "die Beschwerde" der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Schleswig bezüglich der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen und den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Antragsteller mit Schreiben vom 10.10.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

